

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Bezeichnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuernachen der Königlich preussische Finanzrath Wahl der Königlich preussischen Finanzrath-Steuer-Direction zu Berlin und der Großherzoglich medienburgischen Steuer- und Zoll-Direction zu Schwelm als Reichsbevollmächtigte für Zoll und Steuern, am dem Wohnsitz in Berlin, vom 1. Juni d. J. ab beurlaubet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Bezeichnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuernachen der Königlich preussische Steuer-Inspector Hellmann in München unter Befassung in seinen Funktionen als Stations-Kontrolleur bei den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu München, Reichenshall und Weihenstephan vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenschaft dem neu errichteten Königlich bayerischen Hauptzollamt zu Landshut beurlaubet worden.

Der Stations-Kontrolleur, Königlich preussischer Steuer-Inspector Herrich von Hammerstein zu Weissenburg, ist in Folge seiner Zurückberufung in den preussischen Bundesdienst von den ihm übertragenen Funktionen als Stations-Kontrolleur mit Ablauf des Monats Mai d. J. entbunden worden.

2. Statistif.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April d. J. beschloffen, ein neues statistisches Waarenverzeichnis und Verzeichniß der Waarenzölle, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, mit dem 1. Juli 1888 in Kraft zu setzen.

Der Vertrieb der neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Waarenzölle ist der Buchhandlung H. v. Decker's Verlag (H. Schönd) in Berlin übertragen worden.

Der Ladenpreis beträgt 1,00 M. für ein brochures Exemplar.

Berlin, den 4. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

3. Colonial-Wesen.

Wenig §. 4 des Gesetzes, betreffend die Reichsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 75) und §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ehrförmigkeit und die Verwaltung des Verlorenen Landes von Hochasien (Reichs-Gesetzbl. vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist folgendes Verzeichnis der Res-Sachen-Raumgebiete:

1. innerhalb des Bezirks der Station Hinzshafen dem Stationsverwalter Dr. Richard Gindorf und in dessen Vertretung dem Ingenieur Richard Thiel,
2. innerhalb des Bezirks der Station Hagefethafen dem Stationsverwalter Ernst Schollenbruch und in dessen Vertretung dem Stationsassistenten Wilhelm von Baitzner,
3. innerhalb des Bezirks der Station Kerauara dem Stationsverwalter Grafen Joachim von Pöhl

für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit in den betreffenden Stationen die allgemeine Entschädigung zuzustehen, bezüglich aller Verlorenen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Urtheilungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.
